



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
Herr Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Basel, 14. Dezember 2021

Präsidialnummer: P211788

Eidgenössisches Departement des Innern EDI; Covid-19; Coronamassnahmen; Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit E-Mail vom 10. Dezember 2021 haben Sie uns die Unterlagen zur «Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage» zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Allgemeine Einschätzung

Die epidemiologische Lage ist zweifellos ernst. Die Fallzahlen nehmen kontinuierlich zu und nachgelagert auch die Hospitalisierungen. Einige Spitäler melden bereits, dass sie keine freien IPS-Betten mehr haben. Viele Kantone – darunter auch der Kanton Basel-Stadt – haben seit der letzten Anpassung der Massnahmen auf Bundesebene am 3. Dezember 2021 daher die kantonalen Lagen kritisch eingestuft und ihrerseits die Massnahmen verschärft. Der Regierungsrat erachtet die Vorschläge des Bundes daher von der Stossrichtung her richtig und begrüsst eine schweizweit einheitliche Regelung, die eine Eskalation in mehreren Stufen erlaubt.

Mit Blick auf die starke Belastung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Pandemie regt der Kanton Basel-Stadt jedoch an, den Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) von der 2G-Regel auszunehmen. Trotz der Testzertifikate, welche Jugendliche im Kanton Basel-Stadt im Rahmen des repetitiven Testens an Schulen erlangen können, würde den über 16-Jährigen im Falle einer 2G-Regel der Zugang zur OKJA verwehrt, da dieser ja auf Geimpfte und Genesene beschränkt würde. Wir regen daher an, für die OKJA 16-20 die 3G-Regel plus Maske beizubehalten (für Nutzerinnen und Nutzer, nicht Angestellte). Die OKJA hat nachweislich eine sehr wichtige Rolle im Erreichen von defavorisierten Jugendlichen.

2. Beantwortung der Fragen

Gerne beantworten wir die Fragen im Begleitdokument wie folgt:

Fragen zur Verschärfung von Massnahmen:

Ist der Kanton damit einverstanden, dass weitergehende Massnahmen ergriffen werden oder soll eine weitere Belastung des Spitalsystems in Kauf genommen werden? Ja/Nein

Ja, weitergehende Massnahmen sind nötig.

Fragen zu den Basismassnahmen:

Ist der Kanton damit einverstanden, dass an Universitäten und Hochschulen wiederum Fernunterricht gelten soll? Ja/Nein

Nein. Angesichts der zentralen Bedeutung des Präsenzunterrichts für die Qualität der Lehre an den Hochschulen soll auf das vorgeschlagene Verbot des Präsenzunterrichts verzichtet werden. Darauf hinzuweisen ist zudem, dass das Herbstsemester am 24. Dezember 2021 endet. Eine Umstellung auf Fernunterricht für nur eine Woche ist nicht umsetzbar.

Im Sinne der Kohärenz mit den Massnahmen, die für Kultur, Sport- und Freizeitbetriebe und andere Veranstaltungen in Innenräumen vorgesehen sind, halten wir jedoch eine 2G-Regel auch für Hochschulen für angezeigt.

Eine allfällige Umsetzung von 2G in den Hochschulen im Frühjahrsemester 2022 müsste sich auf die reinen Lehrveranstaltungen beschränken und dürfte nicht auf die Prüfungen ausgeweitet werden. Dort ist es entscheidend, dass alle Geprüften die exakt gleichen Bedingungen haben. Zudem bestehen gewisse Fakultäten (z.B. Naturwissenschaften) auf Präsenzprüfungen, da eine Durchführung online nicht umsetzbar ist. Wenn bei Präsenzprüfungen 2G eingeführt würde – mit Ausnahmen für Ungeimpfte –, wäre mit einer Flut von Rekursen zu rechnen, weil sich dann Studierende ungleich behandelt fühlen könnten.

Sollte Fernunterricht für obligatorisch erklären, dann müsste die Klausel «Lehrveranstaltungen, bei der eine Präsenz zwingend notwendig ist, sind von der Regelung (Fernunterricht) ausgenommen» - wie beim ersten Lockdown – wieder gelten. Das ist z.B. für Praktika sehr wichtig – diese müssen zwingend weiter durchgeführt werden, und sie finden in der vorlesungsfreien Zeit statt.

Ist der Kanton mit der obligatorischen Maskenpflicht ab der Sekundarstufe II einverstanden? Ja/Nein

Ja, wobei diese Massnahme zu wenig weit geht. Der Kanton Basel-Stadt kennt aufgrund des hohen Infektionsgeschehens mit Delta bereits heute ein Obligatorium ab der 5. Klasse.

Würde der Kanton die Einführung einer obligatorischen Maskenpflicht auch in tieferen Stufen befürworten? Ja/Nein

Ja.

Im Bereich der kulturellen Aktivitäten ist zusätzlich der Bereich der Musikschulen einzubeziehen. So soll eine Aussage zu den Aktivitäten der Musikschulen (bspw. Chor, Ensemble) gemacht wer-

den resp. sind die Musikschulen zumindest in den Erläuterungen einzubeziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um Schülerinnen und Schüler von der Primar- bis Sekundarstufe II handelt (über/unter 16 Jahre).

Wenn ja, ab welcher Stufe? Sekundarstufe I, Primarschule

Derzeit ab der 5. Klasse, eine Senkung wird aktuell diskutiert in Basel-Stadt.

Befürwortet der Kanton die Home-Office-Pflicht? Ja/Nein

Ja. Denn die blosser Empfehlung ist gegenwärtig nicht genügend wirksam. Mit einer Home-Office-Pflicht können Kontakte bei und ausserhalb der Arbeit reduziert werden.

Ist der Kanton mit den Einschränkungen für nicht immunisierte Personen bei privaten Treffen im Innenbereich einverstanden? Ja/Nein

Ja, aber nur als Empfehlung.

Fragen zur Variante 1: Umfassende 2G-Regel

Ist der Kanton mit der 2G-Regel für Bereiche mit Möglichkeit für eine Masken- und/oder Sitzpflicht einverstanden? Ja/Nein

Ja. Die Einführung dieser Massnahme führt zu einer weiteren Reduktion des Ansteckungsrisikos und vor allem auch der Krankheitslast.

Ist der Kanton einverstanden, dass für Restaurants die 2G-Regel anstelle der 2G-plus- Regel gelten soll? Ja/Nein

Ja.

Ist der Kanton mit der 2G-plus-Regel für Bereiche ohne Möglichkeit für eine Masken- und Sitzpflicht einverstanden? Ja/Nein

Ja. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Ausübung vieler sportlicher und kultureller Aktivitäten in Innenräumen im Laienbereich auch mit Maske möglich ist. Das betrifft beispielsweise technische Sportarten oder Chorsingen. Es bräuchte hierzu also klare Regelungen, welche Aktivitäten als solche gelten, die mit Maske explizit nicht möglich sind und entsprechend von einer Schliessung/einem Verbot betroffen wären.

Es wäre noch zu klären, ob Personen mit einer dritten Impfung (Booster) von einer Testpflicht bei einer 2G-plus-Regel befreit wären.

Fragen zur Variante 2: Teilschliessungen

Ist der Kanton mit der 2G-Regel und einer Masken- und Sitzpflicht einverstanden (ohne Konsumation am Sitzplatz)? Ja/Nein

Ja.

Ist der Kanton mit der Schliessung der Bereiche ohne Möglichkeit einer Maskenpflicht einverstanden? Ja/Nein

Nein (mit Vorbehalt). Die Wirkung von Variante 1 und 2 dürften in einer ähnlichen Grössenordnung liegen. Variante 2 ist aber für die Betroffenen einschneidender. Falls in den nächsten Tagen

tatsächlich ein Teillockdown nötig werden sollte aufgrund der weiteren Entwicklung in den Spitälern, ist dieser Teillockdown breiter anzusetzen, als hier vorgeschlagen, um genügend wirksam zu sein.

Fragen zur Priorisierung der Varianten:

Welche Variante soll nach Ansicht des Kantons in einem nächsten Schritt ergriffen werden? Variante 1/Variante 2

Variante 1.

Fragen zu den Tests bei der Einreise in die Schweiz

Würde der Kanton eine Beschränkung des aktuell geltenden Testregimes bei Einreisen in die Schweiz für geimpfte und genesene Personen auf nur noch einen Test befürworten? Ja/Nein

Nein, zurzeit nicht aufgrund der noch unklaren Verhältnisse betreffend Omikron.

Grundsätzlich ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass bei einer Verschärfung der Massnahmen die bestehenden Ausnahmeregelungen zu Gunsten der Grenzgängerinnen und Grenzgänger zwingend bestehen bleiben müssen, da insbesondere die Gesundheitseinrichtungen auf die Mitarbeitenden aus den Grenzregionen angewiesen ist.

Ist der Kanton der Ansicht, dass geimpfte und genesene Personen nach der Einreise in die Schweiz auf die Durchführung eines zweiten Covid-19-Tests verzichten können? Ja/Nein

Nein, zurzeit nicht.

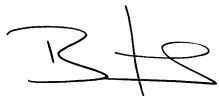
Ist der Kanton damit einverstanden, dass Personen bei der Einreise in die Schweiz auch einen Antigen-Schnelltest (Gültigkeitsdauer 24 Stunden) vorweisen können, anstelle nur eines PCR-Tests? Ja/Nein

Nein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Gesundheitsdepartement (Frau Dorothee Frei, Generalsekretärin, dorothee.frei@bs.ch, Tel. 061 267 95 49), zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin